

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Januar/Februar 2023

Seite

THEMA DES MONATS

Beginn der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft 3

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Vorläufige Einigung über EU-Emissionshandelssystem und den sozialen Klimafonds 5

Überarbeitung der EU-Normungsvorschrift 6

EU-Institutionen vereinbaren gemeinsame Gesetzesprioritäten bis zur Europawahl 6

IEA-Bericht zur Gasversorgung 7

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Stellungnahme des AdR: Kleinstädtische Akteure beim digitalen und grünen Übergang mitnehmen 8

Neues Europäisches Bauhaus: EU-Kommission veröffentlicht Kompass und Zwischenbericht 8

Handbuch zu EU-geförderten räumlichen, lokalen Entwicklungsstrategien veröffentlicht 8

EU-Kohäsionspolitik: Ex-Post Konsultation zur Umsetzung des EFRE für die Förderperiode 2014-2020 geöffnet 9

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Novelle der EU-Gebäuderichtlinie 10

Befristete Notfallverordnung zum Erneuerbaren-Ausbau 10

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Europäische Kommission schlägt Maßnahmen zur Vereinfachung von Börsennotierungen vor 12

Leitlinien für die Anwendung der EU-Taxonomie 12

Bankenpaket: Positionierung im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments 13

Trilogverhandlungen zum Green Bond Standard 13

Finaler Text der ELTIF-Verordnung vorgelegt 14

Neue PRIIPs-Q&S 14

Neue Debatte um Provisionsverbote 14

EP-Ausschuss einigt sich zum European Single Access Point 14

ESMA konsultiert zu MiFIR 14

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

Jonas Scholze (jos)

Lilian Krischer (lk)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

Andreas Beulich (be)

Lukas Behrendt (lb)

Inga Hager (ha)

Daniel Bolder (db)

T: +32 2 550 16 10

E: j.scholze@deutscher-verband.org

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

EMIR Refit: Finale ESMA-Leitlinien, Validierungsregeln und Meldeanweisungen	14
Shell Entities: EP-Bericht zu Steuervermeidung	15
Kommissions-Vorschläge zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“	15
EU Chips-Act im Ausschuss angenommen, Digitale Dekade 2030 gestartet	15
EP setzt Verhandlungen zur Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CS3D) fort	15
AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN	
Städtisches EU-Förderprogramm URBACT: Erster Call in neuer Förderperiode veröffentlicht	16
Cities Forum 2023: EU-Kommission öffnet Anmeldelink und Programm	16

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

Jonas Scholze (jos)

Lilian Krischer (lk)

T: +32 2 550 16 10

E: j.scholze@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Andreas Beulich (be)

Lukas Behrendt (lb)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

Daniel Bolder (db)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

Beginn der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft

Am 14. Dezember 2022 wurde die [offizielle Website](#) der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft veröffentlicht. Schweden hat am 1. Januar 2023 die EU-Ratspräsidentschaft für sechs Monate übernommen. Danach wird Spanien den Vorsitz des Rates der EU übernehmen.

Folgende vier Schwerpunkte hat sich die schwedische EU-Ratspräsidentschaft für die kommenden sechs Monate gesetzt:

1. Sicherheit und Einheit: wirtschaftliche und militärische Hilfe für die Ukraine sowie Unterstützung für den Beitritt der Ukraine zur EU.
2. Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit: Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für eine gesunde und offene Wirtschaft auf der Grundlage von freiem Wettbewerb, privaten Investitionen und erfolgreicher Digitalisierung.
3. Umwelt- und Energiewende: Investitionen in europäische Unternehmen, die umweltfreundliche Lösungen anbieten, die den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern können.
4. Demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit: Gewährleistung der europäischen Grundwerte wie Zusammenhalt, individuelle Freiheiten und Gleichberechtigung.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick der relevanten Initiativen der schwedischen Ratspräsidentschaft. Der Fokus wird auf dem Abschluss der laufenden Gesetzgebungsverfahren liegen wie das Gesetz zu erneuerbaren Energien (RED), der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD). In den kommenden Wochen werden zudem detaillierte Arbeitspläne zu den Initiativen vorgestellt.

Wirtschaft und Finanzen: Unterstützung der Umsetzung von Reformen und Investitionen im Rahmen der Wiederaufbau- und Resilienzfazilität unter Berücksichtigung des REPowerEU-Plans:

- Fortsetzung der Diskussionen über die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie
- Fortsetzung der Arbeit am Vorschlag für neue Mehrwertsteuerregeln für das digitale Zeitalter
- Bekämpfung des internationalen Verbrechens, insbesondere der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, Einrichtung eines neuen EU-Gremiums in diesem Bereich
- Europäische einheitliche Stelle für die Verwaltung finanzieller und nicht finanzieller Informationen.

Grüner Übergang: Bewältigung der hohen und schwankenden Energiepreise bei gleichzeitiger langfristiger Reform des Energiemarktes:

- Beschleunigung der Energiewende
- Gemeinsame europäische Schritte zur Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen
- Regulierungsrahmen zur Förderung von Investitionen in innovative Industrien für den Übergang zu einer ressourceneffizienten, fossilfreien Zukunft.

Energie: Umsetzung des Fitfor55-Pakets, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen:

- Fortsetzung der Trilogverhandlungen zur Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien (RED) und der Energieeffizienz-Richtlinie (EED)
- Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorantreiben, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, deren Emissionen zu verringern und die Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur zu verbessern

- Die Arbeit an dem Paket für den Wasserstoff- und den dekarbonisierten Gasmarkt voranzutreiben, um den Anteil erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase im Energiesystem zu erhöhen und gleichzeitig den Erdgasverbrauch zu verringern
- Fortsetzung der Arbeiten an dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor.

Umwelt: Fortführung der Verhandlungen über die verbleibenden Maßnahmen des Fit for 55-Pakets im Umweltrat:

- Überprüfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
- Vorantreiben des Vorschlags für ein Zertifizierungssystem für den CO₂-Abbau, um die Entstehung eines kommerziellen Marktes für die Kohlenstoffabscheidung zu fördern
- Fortsetzung der Verhandlungen über eine überarbeitete Verordnung über F-Gase und über die Ozon-Verordnung
- Priorität für die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen und die Überarbeitung der Richtlinien über die Luftqualität.
- EU-Rechtsrahmen zur Förderung ungiftiger Materialzyklen, des verstärkten Einsatzes hochwertiger Recyclingmaterialien in Produkten und anderer Geschäftsmodelle, die eine Kreislaufwirtschaft fördern
- Verhandlungen über die Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung.

Beschäftigung und Soziales: Gewährleistung einer guten Arbeitsumgebung unabhängig von der Größe des Unternehmens oder der Form der Beschäftigung:

- Überarbeitung der Asbest-Richtlinie
- Beginn der Arbeit an dem geplanten Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe
- Verbindliche Maßnahmen zur Transparenz bei der Entgeltfestsetzung und eine Antidiskriminierungsrichtlinie vorantreiben.

Binnenmarkt und Industrie: Gewährleistung eines effizienten und effektiven Binnenmarktes, der zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringeren Umwelt- und Klimaauswirkungen beiträgt:

- Priorisierung der Verhandlungen über die neue Ökodesign-Verordnung und die Bauprodukte-Verordnung
- Legislativvorschlag zum Verbot der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften
- Aufnahme von Verhandlungen über einen Richtlinienvorschlag zur Ausweitung und Verbesserung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Prozesse im Gesellschaftsrecht
- Initiative zu kritischen Rohstoffen
- Fortsetzung der Arbeit am European Chips Act, der einen Schritt zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems darstellt.

Telekommunikation: Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz:

- Fortsetzung der Arbeit zur Einführung eines vernetzten europäischen Systems für den elektronischen Personalausweis und die digitale Brieftasche
- Aufnahme der Arbeiten des Rates zum Gesetz über die Verbindungsinfrastruktur, um die Kosten für den Ausbau der elektronischen Hochgeschwindigkeitskommunikationsnetze zu senken.

Das Programm der schwedischen Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#) und die von der Ratspräsidentschaft geplanten Veranstaltungen [hier](#). (gdw)

Vorläufige Einigung über EU-Emissionshandelssystem und den sozialen Klimafonds

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben am 18. Dezember 2022 eine **Einigung** über eine umfassende Reform des Kohlenstoffmarktes erzielt, um die Kohlenstoffemissionen weiter zu reduzieren und die negativen sozialen Auswirkungen abzumildern.

Die Einigung zielt darauf ab, die kostenlose Vergabe von Zertifikaten an die Industrie auslaufen zu lassen und die Brennstoffemissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor in das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) einzubeziehen.

Das EU-Emissionshandelssystem ist ein Kohlenstoffmarkt, der auf einem System des Handels mit Emissionszertifikaten für energieintensive Industrien und den Stromerzeugungssektor basiert und das wichtigste Instrument der EU zur Emissionsreduzierung darstellt. Das 2005 eingeführte EU ETS deckt etwa 40 Prozent der gesamten Kohlendioxidemissionen in der EU ab.

Das System ermöglicht es Stromerzeugern und Industrien mit hohem Energiebedarf, „kostenlose Zertifikate“ zu erwerben, um ihre Kohlenstoffemissionen nach dem Verursacherprinzip zu decken.

Um diese Industriezweige zu ermutigen, weniger zu emittieren und in umweltfreundlichere Technologien zu investieren, sollen die Quoten der kostenlosen Zertifikate für die Industrie im Laufe der Zeit sinken (5 Prozent weniger pro Jahr), aber der Preis für ein CO₂-Zertifikat wird bis 2030 auf 45 Euro begrenzt sein.

Die Vereinbarung erweitert den Anwendungsbereich des EU-Kohlenstoffmarktes und zielt darauf ab, die Emissionsreduktion in den unter das EU-Emissionshandelssystem fallenden Sektoren bis 2030 auf 62 Prozent zu erhöhen, gegenüber einem früheren Ziel von 43 Prozent.

Ferner soll der Zeitplan für die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zertifikate beschleunigt werden, so dass bis 2030 48,5 Prozent der Zertifikate abgeschafft werden. Die Vereinbarung sieht vor, die kostenlosen Zertifikate bis 2034 vollständig abzuschaffen.

Ab Januar 2027 müssen die Haushalte für die mit dem Heizen mit Brennstoffen und Gas verbundenen

Emissionen zahlen, wobei der Preis bis 2030 gedeckelt bleibt.

Darüber hinaus wird ein Klimasozialfonds für den Zeitraum 2026-2032 eingerichtet, um sozial schwache Haushalte und energieintensive Unternehmen bei der Energiepreiskrise zu unterstützen. Dieser soll durch einen Teil der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr (ETS II) finanziert werden. Sollten die Energiepreise jedoch außergewöhnlich hoch sein, kann die Einführung des ETS II um ein Jahr verschoben werden. Jeder Mitgliedstaat soll der EU-Kommission einen „sozialen Klimaplan“ vorlegen, der Maßnahmen und Investitionen zur Abfederung der Auswirkungen des neuen Emissionshandelssystems auf sozial schwache Haushalte enthält.

Zu diesen Maßnahmen könnten die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Renovierung von Gebäuden, die Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung und die Einführung von emissionsfreien und emissionsarmen Mobilitäts- und Verkehrsmitteln gehören.

Die Mitgliedstaaten leisten einen nationalen Beitrag aus ihren eigenen Haushalten zu den durchgeführten Maßnahmen (Kofinanzierung von 25 Prozent). Maximal 15 Prozent der nationalen Investitionen aus den sozialen Klimaplänen können mit kohäsionspolitischen Programmen kombiniert werden.

Aus Sicht der Anbieter von Sozialwohnungen soll der Klimasozialfonds die durch das ETS II verursachten höheren Energiekosten ausgleichen. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Verteilung der finanziellen Belastung zwischen Brennstoff-/Gasversorgern, Wohnungsanbietern und Mietern festlegen.

Der für alle Mitgliedstaaten verfügbare Gesamtbetrag aus dem Fonds (65 Mrd. Euro) wird die bestehenden Mechanismen zur Förderung energieeffizienter Maßnahmen (vermutlich allgemeine, für alle zugängliche Maßnahmen, wie die KfW-Förderung in Deutschland) ergänzen.

Es ist anzumerken, dass die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) die Installation von Gas- und Brennstoffkesseln bis 2035 schrittweise verbieten wird. Die Elektrifizierung von Heizungssystemen bedeutet jedoch nicht, dass

Gas nicht mehr verwendet wird, da Gas noch viele Jahre lang zur Stromerzeugung benötigt wird.

Da Deutschland seine CO₂-Bepreisung schon eingeführt hat, sind die Auswirkungen der Ausweitung des ETS-II-Systems auf Gebäude übersichtlich. Es bleibt zu prüfen, wie Deutschland sein bisheriges CO₂-Bepreisungssystem und die damit zusammenhängende finanzielle Förderung in das neue ETS-System einbetten wird.

Der Wegfall der kostenfreien Emissionszertifikate bis 2034 ohne adäquate erneuerbare Energiealternative kann zu einer massiven Kostenerhöhung für fossile Brennstoffe führen, gerade mit Blick auf die EPBD-Diskussionen und dem Verbot von fossilen Gas- und Brennwertkesseln.

Der Klima-Sozialfonds zur Abmilderung der steigenden Energiekosten für bedürftige Haushalte ist mit Blick auf vorherige Diskussionen auf ca. 65 Mrd. Euro abgesenkt worden. (gdw)

Überarbeitung der EU-Normungsvorschrift

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben die **EU-Normungsvorschrift novelliert**. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2022 wird die EU-Normungsvorschrift angepasst.

Wesentliches Ziel ist es, die Rolle der nationalen Normungsgremien im europäischen Normungsprozess zu stärken. In der Verordnung heißt es: „Die Kommission kann im Rahmen ihrer in den Verträgen festgelegten Befugnisse eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine europäische Norm oder ein Dokument der europäischen Normung zu erarbeiten“. Weiter heißt es: „Die Kommission legt die Anforderungen an den Inhalt des in Auftrag gegebenen Dokuments und einen Termin für dessen Annahme fest.“

Neu ist die Festlegung, dass Entscheidungen in europäischen Normungsorganisationen „ausschließlich von Vertretern der nationalen Normungsorganisationen im zuständigen Entscheidungsgremium dieser [europäischen] Organisation getroffen werden“.

Die Kommission hatte im Februar 2022 einen Vorschlag für die Änderung der Verordnung vorgelegt. Im Oktober 2022 haben sich Rat und Parlament auf die Änderungen geeinigt. Am 8. Dezember 2022 hat der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments gebilligt. (bfw)

EU-Institutionen vereinbaren gemeinsame Gesetzesprioritäten bis zur Europawahl

EU-Kommission, Rat und EU-Parlament haben in einer gemeinsamen Erklärung die **Arbeitsschwerpunkte für die Jahre 2023/2024** festgelegt. In der gemeinsamen Erklärung werden wichtige Legislativvorschläge hervorgehoben, die sich entweder bereits im laufenden Gesetzgebungsprozess befinden, oder als neue Gesetzesinitiative von der EU-Kommission in 2023 vorgelegt werden sollen. Für 2023 werden folgende neue Gesetzesinitiativen erwartet:

- Richtlinie zur Behandlung von städtischem Abwasser
- Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt (relevant insbesondere im Zusammenhang mit der Installation von Ladepunkten bei der E-Mobilität im städtischen Umfeld, sowie zur Bekämpfung von Energiearmut in Wohngebäuden)
- Errichtung einer Wasserstoffbank
- Initiative zum nachhaltigen Bodenmanagement
- Überwachung und Registrierung von Asbest in Gebäuden
- Multimodale Digitale Mobilitätsdienste
- Verbesserter Rahmen für Investitionen im Einzelhandel

Ziel der Vereinbarung ist es, diese strategisch und politisch besonders relevanten Gesetzesdossiers möglichst bis zur Wahl des neuen EU-Parlamentes umzusetzen bzw. nennenswerte Fortschritte im Verhandlungsprozess zu erzielen, bevor durch die Wahl der reguläre Brüsselbetrieb für mehrere Monaten wieder auf Eis gelegt ist. (jos)

IEA-Bericht zur Gasversorgung

Die Internationale Energieagentur (IEA) veröffentlichte am 12. Dezember 2022 den **Bericht mit dem Titel** „Wie lassen sich Gasversorgungsengpässe in der Europäischen Union im Jahr 2023 vermeiden“. Dem Bericht zufolge droht der Europäischen Union im Jahr 2023 ein potenzielles Defizit von fast 30 Milliarden Kubikmetern Erdgas. Diese Lücke könne jedoch geschlossen und das Risiko von Engpässen vermieden werden, indem die Energieeffizienz verbessert, erneuerbare Energien eingesetzt, mehr Wärmepumpen installiert, Energieeinsparungen gefördert und die Gasversorgung erhöht werden.

Der Bericht enthält auch praktische Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen können, um auf den bereits 2022 erzielten Fortschritten bei der Verringerung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen und der Auffüllung der Gasspeicher aufzubauen.

Allerdings wird im Bericht darauf hingewiesen, dass das Jahr 2023 eine noch härtere Bewährungsprobe für Europa werden könnte, da die russischen Lieferungen weiter zurückgehen könnten, das weltweite Angebot an LNG knapp wird und die für die Jahreszeit ungewöhnlich milden Temperaturen zu Beginn des europäischen Winters nicht anhalten werden. Aufgrund der Maßnahmen, die die Regierungen und Unternehmen im Jahr 2022 als Reaktion auf die Energiekrise ergriffen haben, sowie der durch die enormen Preisspitzen verursachten Nachfragezerstörung lag die Gasmenge in den EU-Speicherstätten Anfang Dezember deutlich über dem Fünfjahresdurchschnitt, was einen wichtigen Puffer für den Winter darstellt. Das Verhalten der Verbraucher, der Anstieg der nicht-russischen Gaslieferungen und das milde Wetter trugen ebenfalls dazu bei, den Rückgang der russischen Lieferungen im Jahr 2022 zu kompensieren.

Die von den EU-Staaten bereits ergriffenen Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Wärmepumpen dürften dazu beitragen, die potenzielle Lücke zwischen Gasangebot und -nachfrage im Jahr 2023 zu reduzieren. Trotz alledem könnte die potenzielle Gasversorgungs- und -nachfragerücke der EU im Jahr 2023 27 Milliarden Kubikmeter erreichen, wenn die Gaslieferungen

aus Russland auf Null sinken und Chinas Flüssiggas-Importe wieder auf das Niveau von 2021 ansteigen, heißt es in dem Bericht. Um Anreize für eine schnellere Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, empfiehlt der Bericht die Ausweitung bestehender Programme und die Verstärkung von Fördermaßnahmen für die Renovierung von Gebäuden und die Einführung effizienter Geräte und Beleuchtung.

Außerdem wird empfohlen, mehr intelligente Technologien einzusetzen und die Umstellung von Gas auf Strom in der Industrie zu fördern. Um die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu beschleunigen, wird im Bericht vorgeschlagen, zusätzliche Verwaltungsressourcen einzusetzen und die Verfahren zu vereinfachen. Außerdem wird vorgeschlagen, die finanzielle Unterstützung für Wärmepumpen zu erhöhen und die Steuergesetze zu ändern, die die Elektrifizierung benachteiligen. Schließlich werden im Bericht auch Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von emissionsarmen Biogasen aufgezeigt. (gdw)

Stellungnahme des AdR: Kleinstädtische Akteure beim digitalen und grünen Übergang mitnehmen

Am 1. Dezember 2022 verabschiedete der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) bei seiner 152. Plenartagung seine Stellungnahme „Kleinstädtische Gebiete als Schlüsselakteure für einen gerechten Übergang“. Der AdR fordert zunächst, dass die Heterogenität kleinstädtischer Gebiete in Europa bei der Mittelverteilung sowie der Politikgestaltung berücksichtigt wird. Die AdR-Mitglieder betonen, dass EU-Mittel für Gebiete bereitgestellt werden müssen, die Schwierigkeiten haben, einen gerechten Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu vollziehen. So könnten diese Gebiete ihre Chancen erhöhen, attraktive und relevante Standorte im europäischen Siedlungsgefüge zu bleiben. Es sei wichtig Maßnahmen für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf allen Ebenen, also ländlichen, stadtnahen und städtischen Gebieten, umzusetzen. Denn 66 Prozent der europäischen Stadtbevölkerung leben in Gebieten mit weniger als 500.000 Einwohnern. So fordert der AdR die Schaffung von Mechanismen für einen gerechten Übergang, wie die Umsetzung eines Fonds, um kleinstädtischer Gebiete zu unterstützen. Außerdem heben die Mitglieder die Gestaltung des digitalen Wandels hervor, um die digitale Kluft zwischen Stadt und Land in den EU-Mitgliedstaaten zu überwinden. Da Telearbeit in diesen Gebieten eine Chance darstellt, weist der AdR außerdem auf die Bedeutung von schnellem Internet in ländlichen und abgelegenen Gebieten hin. In Bezug auf die Wohnraumversorgung wird in der Stellungnahme gefordert steuerliche Anreize für leerstehenden Wohnraum zu fördern. So würde Bürgern ein Anreiz geboten, in kleine, schrumpfende Orte zu ziehen. Als Vermittler für kleinstädtische Gebiete wird vorgeschlagen, die künftigen Nationalen Kontaktstellen der Europäischen Stadtinitiative einzubinden. (lk)

Neues Europäisches Bauhaus: EU-Kommission veröffentlicht Kompass und Zwischenbericht

Es ist nun schon über zwei Jahre her, dass die EU-Kommission den Prozess des Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) gestartet hat. In der Folge wurden eine Vielzahl an regulären Wettbewerben europäischer Förderprogrammen aus der EU-Kohäsionspolitik, Umwelt- und Forschungsprogramme unter der

Überschrift Neues Europäisches Bauhaus durchgeführt. Die gesamte Bandbreite an unterschiedlichen Aktivitäten bietet dazu der kürzlich veröffentlichte **Fortschrittsbericht**.

Neben den zentral gesteuerten europäischen Programmen wie „Horizont Europa“ nehmen nun vor allem auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den deutschen und österreichischen Bundesländern eine wichtige Rolle in der Umsetzung des NEB ein. Denn ein Querbezug zu den Prinzipien des Neuen Europäischen Bauhaus musste verpflichtend in die neuen Förderprogramme aufgenommen werden. Das Leitbild des Europäischen Bauhauses ist bislang jedoch für programmverantwortliche Behörden, aber auch für potentielle Antragsteller durch keinen klaren Rahmen seitens der EU-Behörden definiert gewesen.

Umso relevanter ist der kurz vor Weihnachten 2022 veröffentlichte „Kompass“. Das Dokument versucht anhand einer Matrix, Werte und Prinzipien näher zu definieren, ab wann ein Projekt ein Bauhaus Projekt ist oder nicht. Ziel der Autoren ist es, ein leitgebendes Rahmendokument zu bieten. Dabei werden die Kriterien „Nachhaltigkeit“, „Zusammenhalt“ und „Ästhetik“ (Baukultur) näher umschrieben, ohne jedoch einen ausschließlichen Anwendungskatalog zu erstellen. Es wird deutlich, dass traditionelle Prinzipien der integrierten Stadtentwicklung (partizipativ, integrativ, fachübergreifend, inklusiv, nachhaltig) zum Tragen kommen. Die erläuternden Beispiele decken eine große Bandbreite ab, die von Einzelgebäuden, über die Revitalisierung naturnaher, öffentlicher Räume bis hin zur Quartiersentwicklung reicht. Der **Kompass** versucht zudem anschaulich, anhand zahlreicher praktischer Beispiele, die Matrix weiter zu definieren. (jos)

Handbuch zu EU-geförderten räumlichen, lokalen Entwicklungsstrategien veröffentlicht

Die Förderung von integrierten städtischen und regionalen Entwicklungsstrategien ist für viele Städte und Regionen in Europa ein Förderschwerpunkt. Akteuren, die bislang noch wenig praktische

Erfahrungen in der Erstellung und Umsetzung von räumlichen Förderstrategien mit Hilfe von EU-Mitteln (insbesondere aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung) haben, möchte die EU-Kommission ein **Handbuch** mit Methoden, Beispielen und Herangehensweisen zur Verfügung stellen. Die Förderung räumlicher Strategien ist in Deutschland in vielen Operationellen Programmen verankert. Weit mehr als die Hälfte aller Bundesländer bieten Kommunen oder kommunalen Verbänden die Möglichkeit, mithilfe des EFRE integrierte räumliche Maßnahmen umzusetzen. (jos)

EU-Kohäsionspolitik: ex-post Konsultation zur Umsetzung des EFRE der EU-Förderperiode 2014-2020 geöffnet

Die EU-Kommission hat am 18. Januar 2023 eine **ex-post Konsultation** in deutscher Sprache zur Bewertung der EU-Förderperiode 2014-2020 im EFRE veröffentlicht. Die öffentliche Konsultation bezieht sich im Wesentlichen auf Erfolgsfaktoren, den europäischen Mehrwert und die Wirksamkeit sowie mögliche Hindernisse bei der Umsetzung der EFRE-Förderung in dem genannten Zeitraum. Eine abschließende Frage bezieht sich auch auf die Sinnhaftigkeit von ex-ante Konditionalitäten. Gesucht werden auch bewährte Praktiken, die zu einer erfolgreichen Umsetzung des Fonds beitragen. Die Konsultation ist noch bis zum 12. April geöffnet. (jos)

Novelle der EU-Gebäuderichtlinie

Die **Novelle** der EU-Gebäuderichtlinie EPBD geht in die entscheidende Phase. Doch aus Italien regt sich heftiger Widerstand.

Im Zentrum der Reform der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) steht die Einführung von Energieeffizienz-Mindeststandards (MEPS). In einem Vorschlag von Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission vor, alle kommerziellen oder öffentlichen Gebäude sollten bis Januar 2027 mindestens die Effizienzklasse F der EU-Energieeffizienzskala erreichen. Zum 1. Januar 2030 sollten sie die Klasse E erreichen.

Der EU-Energierat einigte sich im Oktober 2022 auf einen Kompromiss, der weit weniger ambitioniert aussah und die Verpflichtung auf gewerblich genutzte Gebäude beschränkte. Eine breite Allianz von 17 Mitgliedsstaaten hatte auf eine Entschärfung gedrängt. Insbesondere Deutschland und Frankreich mussten weitgehende Zugeständnisse machen.

Auch das Europäische Parlament bereitet derzeit seine Position vor. Die Abstimmung der Änderungsanträge im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) ist für den 9. Februar 2023 geplant. Berichterstatter Ciarán Cuffe hat Kompromissvorschläge für die Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament und Europäischem Rat erarbeitet. Die Änderungsvorschläge enthalten auch die Option, den Quartiersansatz in der EPBD zu stärken. Ursprünglich war vorgesehen, dass diese Kompromissvorschläge am 23. und 24. Januar 2023 im ITRE-Ausschuss beschlossen werden sollten. Doch in Italien regt sich heftiger Widerstand, der Cuffe in Bedrängnis bringt. Der italienische Minister für Infrastruktur und Verkehr, Matteo Salvini, nannte die EPBD eine „europäische Entscheidung gegen Italien“. Die italienische Regierung werde sich gegen die Novelle stellen.

Bereits im EU-Energierat hatte Italien die Länder angeführt, die erfolgreich auf eine Entschärfung des Entwurfes gedrängt haben. Italien verfügt über eine Wohneigentumsquote von rund 70 Prozent sowie viele historische Gebäude. Auch ist Italien nach

Deutschland der größte Gasimporteure in der EU. In etwa 19 Millionen Gasthermen werden in Italien genutzt.

Doch Daten von Eurostat zeigen, dass der italienische Gebäudebestand nicht älter ist als in anderen EU-Ländern. Italien liegt tatsächlich im Mittelfeld. Während die EU-Kommission schätzt, dass 25 bis 30 Prozent der Gebäude eines Landes unter die Richtlinie fallen würden, sprechen italienische Medien von 60 bis 75 Prozent. Auch sind denkmalgeschützte Gebäude nicht von der Richtlinie betroffen. Der italienische Widerstand dürfte also mindestens zum Teil politisch motiviert sein.

Berichterstatter Ciarán Cuffe entschloss sich zu einem ungewöhnlichen Schritt und sprach am 17. Januar 2023 auf Italienisch zum Parlament.

Nach der Abstimmung im ITRE-Ausschuss am 9. Februar 2023 gehen die Kompromissvorschläge in das Parlament. Mit seiner Zustimmung wird dann nach Artikel 74 der Geschäftsordnung das Trilog-Verfahren eingeleitet werden. Dann beginnen die Verhandlungen zwischen Parlament und Kommission. Beide müssen schließlich die Gebäuderichtlinie beschließen. (bfw)

Befristete Notfallverordnung zum Erneuerbaren-Ausbau

Im Rahmen ihrer Bemühungen, die Energiepreise zu senken, hat die Europäische Kommission einen **neuen Dringlichkeitsvorschlag** angenommen, der am 19. Dezember 2022 von den Mitgliedstaaten bestätigt wurde. Damit soll der Einsatz erneuerbarer Energien in der EU durch die Beschleunigung und Erleichterung der Genehmigungsverfahren gefördert werden.

In Form eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates (Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU) sieht diese befristete Maßnahme vor (ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung), dass bestimmte Projekte für erneuerbare Energien als von überwiegendem öffentlichem Interesse eingestuft werden.

Dies würde diesen Projekten ermöglichen, bestimmte Verpflichtungen im Rahmen des EU-Umweltrechts zu umgehen. Mitgliedstaaten müssten

sicherstellen, dass solche Projekte bei der Abwägung rechtlicher Interessen Vorrang erhalten.

Der Vorschlag sieht zudem die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für bestimmte Projekte wie Wärmepumpen oder Solaranlagen vor. Ein schnelleres und einfacheres Genehmigungsverfahren ist für die Installation von Solaranlagen auf künstlichen Strukturen und der damit verbundenen Speicheranlagen und Netzanschlüssen vorgesehen. Das Verfahren soll nicht länger als einen Monat dauern. Es gilt jedoch nicht für Anlagen, deren Hauptziel allein die Erzeugung von Solarenergie ist. Insbesondere soll der Einsatz für Selbstverbraucher von Solaranlagen erneuerbarer Energie gefördert werden. Solche Anlagen sind von der Verpflichtung zur Durchführung eines Screening-Verfahrens und/oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung befreit.

Weiter gilt die Genehmigung für die Installation von kleinen Solaranlagen für den Eigenverbrauch mit einer Leistung von 50 Kilowatt oder weniger als erteilt, sofern die zuständigen Behörden oder Stellen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags antworten.

Was die Förderung von Wärmepumpen anbelangt, möchte die Kommission das Genehmigungsverfahren auf maximal drei Monate begrenzen.

Der Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz für bestimmte Arten von Wärmepumpen soll nach Anmeldung bei der zuständigen Stelle erlaubt werden, außer bei begründeten Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten.

Wärmepumpen mit einer Leistung von bis zu 12 Kilowatt sowie die Installation von Wärmepumpen eines Selbstverbrauchers von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von bis zu 50 Kilowatt werden genehmigt, sofern der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien mindestens 60 Prozent der Leistung der Wärmepumpe beträgt.

Für das Repowering von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sieht der Vorschlagsentwurf ein sechsmonatiges Genehmigungsverfahren vor, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Führt die Erneuerung zu einer Kapazitätserhöhung der Anlage um bis zu 15 Prozent, wird der Anschluss an das Übertragungs-

oder Verteilungsnetz innerhalb eines Monats nach Antragstellung bei der zuständigen Stelle genehmigt. Falls ein Screening-Verfahren und/oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, würde sich diese auf die potenziellen Auswirkungen beschränken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung des ursprünglichen Projekts ergeben.

Darüber hinaus sind Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien für Solaranlagen von der Pflicht zur Durchführung eines Screening-Verfahrens und/oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen, wenn sie nicht zur Nutzung zusätzlicher Flächen führen und die für die ursprüngliche Anlage geltenden Umweltschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Die Kommission rechnet mit dieser Notfallmaßnahme damit, dass viele Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in den nächsten zwölf Monaten freigegeben werden und somit mehrere Milliarden Kubikmeter Gas ersetzt werden können. (gdw)

Europäische Kommission schlägt Maßnahmen zur Vereinfachung von Börsennotierungen vor

Am 7. Dezember 2022 schlug die Europäische Kommission Maßnahmen vor, um die Kapitalmarktunion der EU weiterzuentwickeln und die EU-Kapitalmärkte attraktiver zu machen. Ein zentrales Ziel der Kapitalmarktunion ist es, den Zugang von Unternehmen, einschließlich kleiner oder mittlerer Unternehmen (KMU), zu öffentlichen Finanzierungen zu gewährleisten.

Die Kommission hat festgestellt, dass das derzeitige Verfahren für die Börsennotierung von Aktien für EU-Unternehmen, insbesondere für KMU, umständlich und kostspielig ist. Nach einer gezielten Konsultation hat die Kommission nun ein Maßnahmenpaket („Listing Act - Rechtsakt zur Börsennotierung“) zur Vereinfachung der Anforderungen für die Börsennotierung und die Zeit nach der Börsennotierung vorgeschlagen, um mehr EU-Unternehmen für die EU-Börsen zu gewinnen und insbesondere den Zugang von KMU zu Kapital zu erleichtern.

Ziel des Rechtsaktes ist es, die vor und nach der Börsenzulassung geltenden Anforderungen für Unternehmen unterschiedlicher Größe zu vereinfachen und verhältnismäßiger zu gestalten. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auch darauf ab, die Transparenz, den Anlegerschutz und die Marktintegrität zu wahren.

Schließlich geht es bei dem Rechtsakt um das Problem der Fragmentierung in den nationalen Rechtsvorschriften, die die Flexibilität der Unternehmen bei der Ausgabe von Aktien mit zwei Klassen einschränkt.

Die Kommission möchte die Anforderungen für die Börsennotierung vereinfachen und erleichtern, indem sie gezielte Änderungen an den bestehenden Bestimmungen in mehreren EU-Rechtsakten vornimmt, die Dokumentationspflichten für einen Börsengang vereinfacht und neue Bestimmungen einführt, z. B. über Aktien mit mehreren Stimmrechten und vereinfachte Corporate-Governance-Standards für KMU.

Eine öffentliche Konsultation wurde eingeleitet, die sieben allgemeine Fragen enthält, insbesondere zu den Faktoren, die die europäischen Kapitalmärkte weniger attraktiv machen.

Darüber hinaus umfasst eine gezielte fachliche Konsultation über 100 zusätzliche Fragen zu technischen Themen, z. B. zu möglichen Änderungen der Prospektverordnung, der Marktmissbrauchsverordnung (MAR), der MiFID II, des Gesellschaftsrechts und der Börsenzulassungsrichtlinie.

Die Frist für die Rückmeldung läuft bis zum 14. Februar 2023. (gdw)

Leitlinien für die Anwendung der EU-Taxonomie

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2022 zwei Leitlinien veröffentlicht, die Fragen zur Auslegung und Umsetzung der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 klären.

Seit dem 1. Januar 2023 haben nach der Taxonomie-Verordnung ca. 4.000 große Unternehmen regelmäßige Berichtspflichten. Die Leitlinien wollen diese Unternehmen dabei unterstützen, über ihre Umweltleistung zu berichten.

Das **erste Dokument** beantwortet häufig gestellte Fragen zur EU-Klimataxonomie und den technischen Auswahlkriterien im delegierten Rechtsakt.

Das **zweite Dokument** gibt Auslegungs- und Umsetzungshilfen für die Berichterstattung.

Die Leitlinien werden mit der Fertigstellung der Übersetzung in die EU-Amtssprachen offiziell angenommen und wirksam.

Am 30. März 2022 hatte die europäische Plattform on Sustainable Finance (PSF) ihren finalen Bericht mit Vorschlägen für technische Evaluierungskriterien zu den letzten vier Umweltzielen der ökologischen Taxonomie veröffentlicht, dem am 28. November 2022 ein ergänzender Bericht der Plattform mit ergänzenden Vorschlägen und Weiterentwicklungen folgte. Für den Gebäudesektor wird für das Umweltziel Kreislaufwirtschaft der „Abriss von Gebäuden und anderen Bauwerken“ als neue Wirtschaftstätigkeit eingeführt, die die durch den abschließenden Bericht eingeführten Wirtschaftstätigkeiten „Bau von Neubauten“ und „Renovierung von Bestandsgebäuden“ für das Umweltziel Kreislaufwirtschaft ergänzt. (gdw, db)

Bankenpaket: Positionierung im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments

Der zuständige Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) hat am 24. Januar 2023 über den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III in der EU (sog. „EU-Bankenpaket“) abgestimmt.

Das Votum des ECON orientiert sich inhaltlich am Gesetzesentwurf der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2021. Dabei handelt es sich um eine Überarbeitung bankaufsichtlicher Anforderungen, die vor allem die finale Umsetzung der Basel III-Reform beinhalten. Bereits im November 2022 hatte sich der Rat der Europäischen Union dahingehend positioniert, dass er in vielen Punkten die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen unterstützt. Somit stimmen alle drei Institutionen grundsätzlich darin überein, dass die negativen Auswirkungen auf das Finanzierungsgeschäft, die aus den ursprünglichen Empfehlungen des Baseler Ausschusses zum Bankenpaket resultieren, zumindest abgemildert werden.

Die sich abzeichnenden, zeitlich begrenzten Erleichterungen für die Behandlung im Output Floor betreffen insbesondere Finanzierungen von Unternehmen, die über kein Rating einer externen Ratingagentur verfügen, sowie Finanzierungen von Wohnimmobilien. Im Bereich der Wohnimmobilienfinanzierung wird eine Halbierung des Risikogewichts von 20 Prozent auf 10 Prozent vorgeschlagen, wenn die Finanzierungen bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, zum Beispiel einen institutsspezifischen Hard Test mit einer Verlustquote von maximal 0,25 Prozent – bezogen auf das entsprechende Immobilienportfolio einer Bank. Diese Kapitalentlastung soll allerdings nur bis zum Jahr 2032 gelten, wobei der ECON vorgeschlagen hat, die Möglichkeit zu schaffen, diese Übergangsfrist um maximal vier Jahre verlängern zu können. Gewerbeimmobilien sind von diesen Übergangsregelungen nicht erfasst. Zwischenzeitlich war u. a. im Gespräch, die Übergangserleichterungen für Wohnimmobilienfinanzierungen an Nachhaltigkeitskriterien zu

knüpfen. Insofern ergaben sich Befürchtungen, dass dies die Finanzierung der Transformation des Immobilienbestandes und damit die Erreichung der Ziele des Green Deal erheblich erschwere. Am gefundenen Kompromiss besteht nach wie vor Kritik, dass die Erleichterungen nicht dauerhafter Natur sein sollen, was zu nicht adäquaten Risikogewichtungen führe. Der Vorschlag enthält ein Mandat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das die Angemessenheit der Behandlung von Gewerbeimmobilien unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) überprüfen soll.

Für sogenannte ADC-Finanzierungen (acquisition, development and construction) ist im Falle von Gewerbeimmobilien ein Risikogewicht von 150 Prozent vorgesehen.

Im Anschluss an die für Februar erwartete Bestätigung des Verhandlungsmandats durch das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im März der sogenannte Trilog beginnen, bei dem die EU-Kommission, der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament über ihre jeweiligen Vorschläge zum EU-Bankenpaket verhandeln werden. (ha)

Trilogverhandlungen zum Green Bond Standard

Die im Sommer 2022 begonnenen Trilogverhandlungen zum Green Bond Standard konnten nicht – wie ursprünglich geplant – im Dezember 2022 abgeschlossen werden. Einer der zentralen Punkte, zu denen keine politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament (EP) erzielt werden konnte, betraf die Einführung von zusätzlichen Transparenzbestimmungen, die andere ökologisch nachhaltige Anleihen als European Green Bonds und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen regeln.

Ein weiterer strittiger Punkt betraf die Behandlung von Übergangsaktivitäten. Hier fordert das EP – abweichend von der Ratsposition – ein „Grandfathering“ von unter fünf Jahren.

Derzeit versucht die schwedische Ratspräsidentschaft in bilateralen Gesprächen mit dem Europäischen

Parlament Kompromisslinien auszuloten, um einen baldigen Abschluss der Trilogverhandlungen zu erreichen. (ha)

Finaler Text der ELTIF-Verordnung vorgelegt

Nach Abschluss des Trilogs der europäischen Institutionen zum European Long Term Investments Fund (ELTIF) leitete der Rat dem Europäischen Parlament am 7. Dezember 2022 den Entwurf eines finalen Textes zu. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist nach formeller Annahme durch das Parlament im Frühjahr 2023, mit der Anwendbarkeit ab Anfang 2024 zu rechnen. Die überarbeiteten Vorschriften betreffen v. a. zulässige Vermögenswerte und Anlagen, das Liquiditätsmanagement und den Vertrieb an Kleinanleger. Am 3. Januar 2023 veröffentlichte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hier eine Liste registrierter ELTIFs. (db)

Neue PRIIPs-Q&S

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte am 21. Dezember 2022 neue Fragen und Antworten (Q&As) zum Key Information Document (KID) für versicherungsbasierte Anlageprodukte für Privatkunden (PRIIPs). Zuvor waren am 14. November 2022 Q&As durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) veröffentlicht worden, durch die die jüngsten Ergänzungen durch die Delegierte Verordnung im Hinblick auf OGAW und AIF berücksichtigt werden, die seit dem 1. Januar 2023 Anwendung finden. (db)

Neue Debatte um Provisionsverbote

Die langjährige Diskussion um den provisionsbasierten Vertrieb von Anlageprodukten hat durch Andeutungen der zuständigen Kommissarin Mairead McGuinness neuen Auftrieb erlangt. Unter anderem Bundesfinanzminister Linder wandte sich mit einem Brief an die Kommissarin und forderte einen Erhalt des Modells. Eine Positionierung der Branche dazu findet sich u. a. hier. (db)

EP-Ausschuss einigt sich zum European Single Access Point

Am 31. Januar 2023 verabschiedete der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Text zum European Single Access Point (ESAP). Der Vorschlag vom 25. November 2021 zum ESAP ist Teil des im September 2020 angenommenen Aktionsplan für die Kapitalmarktunion (CMU). Er soll effizientere europäischere Kapitalmärkte durch gemeinsame Datenräume ermöglichen, in denen für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und nachhaltige Finanzen relevante Informationen zusammengeführt werden. Dazu zählen öffentliche Informationen finanzieller wie auch nicht-finanzieller Art über Unternehmen, z. B. bzgl. Nachhaltigkeit oder soziale Unternehmensführung. ESAP soll dabei keine neuen Meldepflichten schaffen, sondern nur bestehende Offenlegungspflichten betreffen. (db)

ESMA konsultiert zu MiFIR

Nachdem sich der Rat am 20. Dezember 2022 auf eine Position zur Überprüfung der MiFID II- und der MiFIR geeinigt hatte, veröffentlichte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA am 19. Januar 2023 ein Konsultationspapier zur MiFIR-Nachhandelstransparenz mit dem Ziel, „Konsistenz und Verwendbarkeit von Nachhandelstransparenzdaten zu verbessern und weitere Klarstellungen zur Meldung an das ESMA-Referenzdatensystem für Finanzinstrumente vorzunehmen“. Antworten auf das Konsultationspapier sind bis zum 31. März 2023 möglich (db).

EMIR Refit: Finale ESMA-Leitlinien, Validierungsregeln und Meldeanweisungen

Die am 20. Dezember 2022 durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) enthält im Sinne einer Vereinheitlichung Klarstellungen zu den EMIR Refit-Meldeforderungen. Die Leitlinien, Validierungsregeln und das Meldungsschema treten am 29. April 2024 in Kraft. (db)

Shell Entities: EP-Bericht zu Steuervermeidung

Im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments wurde der Bericht „über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke“ vom 9. Dezember 2022 veröffentlicht. (db)

Kommissions-Vorschläge zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

Die Europäische Kommission adressiert in ihrem Aktionsplan für faire und einfache Besteuerung die Frage, wie Steuerbehörden Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einsetzen können und ob die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften auf der Höhe des Geschäftsbetriebs im digitalen Zeitalter sind. Der dazu am 8. Dezember 2022 veröffentlichte Kommissions-Vorschlag soll Mehrwertsteuerermeldepflichten und elektronische Rechnungsstellung, die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft und eine Mehrwertsteuerregistrierung in der EU regeln. Interessierte Parteien können sich zu einer entsprechenden Konsultation der Kommission noch bis zu 3. April 2023 äußern (db).

EU Chips-Act im Ausschuss angenommen, Digitale Dekade 2030 gestartet

Am 24. Januar 2023 nahm der Industrie-Ausschuss des Europäischen Parlaments (ITRE) seinen Bericht zum EU Chips Act an, der die technologischen Kapazität, Produktion und Innovation in der EU zur Produktion von Halbleitern verbessern soll, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Verknappung. Das soll die europäische Abhängigkeit reduzieren und auch einen Krisenreaktionsmechanismus umfassen. Durch einen weiteren Vorschlag sollen Investitionen zur europäischen Ökosystem in diesem Bereich erhöht werden („Chips for Europe“). Ziel ist auch die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, v. a. mit den USA, Japan,

Südkorea und Taiwan. Das Plenum des Europäischen Parlaments tagt dazu vom 13. bis 16. Februar in Straßburg, woraufhin die Verhandlungen mit Rat und Kommission beginnen werden. Im Januar trat mit der „Digitalen Dekade 2030“ auch der Überwachungs- und Kooperationsmechanismus in Kraft, mit dem die Ziele der digitalen Transformation Europas bis 2030 erreicht werden sollen. Dazu haben Europäisches Parlament, Mitgliedstaaten und Kommission erstmals gemeinsam konkrete Ziele und Vorgaben in vier Schlüsselbereichen (digitale Kompetenzen, Infrastruktur und Konnektivität, Digitalisierung von Unternehmen, öffentliche Online-Dienste) formuliert. (db)

EP setzt Verhandlungen zur Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CS3D) fort

Wie der Umwelt-Ausschuss (ENVI) nahm der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) zwischenzeitlich seine Stellungnahme zur Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CS3D) an. Danach sollen u. a. einige der ursprünglich für Finanzinstitute vorgesehenen Ausnahmeregelungen gestrichen werden. Die beide Stellungnahmen werden in die Position des federführenden Rechtsausschusses (JURI) einfließen, die derzeit verhandelt wird. Herauszuheben sind in diesem Kontext insbesondere die Diskussionen, ob eine weit gefasste Definition von „Wertschöpfungskette“ und verschärfte Haftungsbestimmungen oder ein begrenzter und risikobasierter Rahmen zu bevorzugen seien. Der JURI wird voraussichtlich im März, das Plenum daraufhin im Mai 2023 abstimmen, nachdem sich der Rat im Dezember auf seine Position geeinigt hatte. (db)

Städtisches EU-Förderprogramm URBACT: Erster Call in neuer Förderperiode veröffentlicht

Städte stehen aktuell vor vielen Herausforderungen: der Klimawandel, zunehmende größere Generationenunterschiede und die digitale Transformation sind nur einige gemeinsame Wendepunkte für europäische Städte. Das Europäische Förderprogramm für nachhaltige Stadtentwicklung URBACT fördert den Erfahrungsaustausch mit anderen Städten, damit die vielen Möglichkeiten einer nachhaltigen Stadtentwicklung genutzt werden können. Das Programm wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union finanziert. URBACT treibt den Wandel für besser Städte in ganz Europa voran, indem es die Zusammenarbeit und den Ideenaustausch auf Arbeitsebene zwischen Städten in thematischen Städte-Netzwerken ermöglicht. Seit dem 9. Januar 2023 ist der neue Aufruf für Aktionsplanungs-Netzwerke geöffnet. Bis zum 31. März 2023 um 15 Uhr können sich interessierte Kommunen bewerben.

Der Aufruf richtet sich in erster Linie an Stadtverwaltungen, die mit anderen europäischen Städten zusammenarbeiten wollen, um Integrierte Handlungskonzepte für ihre lokalen Herausforderungen zu entwickeln und umzusetzen. Im Netzwerk wird auf der einen Seite transnational durch den Austausch mit anderen europäischen Städten gearbeitet. Auf der anderen Seite wird in jeder Partnerstadt eine lokale Arbeitsgruppe von städtischen Akteuren eingerichtet, die die partizipative und integrierte Betrachtung gewährleistet. Gefördert werden können Städte und andere öffentliche Einrichtungen aus den Mitgliedstaaten und den Partnerstaaten (Norwegen und Schweiz) der Europäischen Union sowie aus Ländern, die vom Instrument für Heranführungshilfe (englisch IPA) abgedeckt werden (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien). Das Netzwerk besteht aus acht bis zehn Partnerstädten, die über 31 Monate an einem thematischen Netzwerk arbeiten und im Ergebnis jeweils für ihre Stadt ein Integriertes Handlungskonzept erarbeiten. Begleitet werden sie von einem Lead-Experten, der bei der Ausarbeitung des

Integrierten Handlungskonzepts unterstützt. Die Partnersuche geschieht über eigene Netzwerke der Städte, über die URBACT-Plattform des **Partner-Search-Tools** oder über die **Nationalen Kontaktstelle**, die den Kontakt zu anderen Städten herstellen sowie bei der Themensuche unterstützen kann. Das Programm ist offen für alle Themen der Stadtentwicklungspolitik. Neu in dieser Förderperiode sind neben den neuen IPA-Partnern auch die übergreifenden EU-Prioritäten der digitalen, grünen und geschlechtergerechten Politikgestaltung, die als Querschnittsthemen in allen Netzwerken berücksichtigt werden sollen. Außerdem werden im Netzwerk neben der konzeptuellen Arbeit der Erarbeitung eines Integrierten Handlungskonzeptes nun auch kleine Pilotaktionen umgesetzt (englisch Small Scale Actions). Dies bietet Städten die Möglichkeit, neue Ansätze und Praktiken zu erproben und die Lehren sofort in ihre Integrierten Handlungskonzepte einfließen zu lassen. (lk)

Cities Forum 2023: EU-Kommission öffnet Anmeldelink und Programm

Das „**Cities Forum**“ ist eines der wichtigsten Konferenzen der EU-Kommission für den Bereich der europäischen Stadtentwicklung und der EU-Kohäsionspolitik. Das diesjährige Forum findet am 15./16. März 2023 in Turin statt. Ein angekündigter Schwerpunkt des Forums ist der Start der Europäischen Stadtinitiative (**European Urban Initiative**). Weitere Foren befassen sich mit der Fortführung der Urbanen Agenda für die EU, Kleinstadtinitiativen sowie mit dem Neuen Europäischen Bauhaus. Von deutscher Seite wird Bundesministerin Klara Geywitz anwesend sein. Die Konferenz ist für alle Akteure der europäischen Stadtentwicklung geöffnet. (lk)